

Regelungen zum Sozialpass der Gemeinde Ehningen

1) Berechtigte:

- a) Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach SGB II
- b) Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- c) Wohngeld nach WoGG
- d) Leistungen nach dem AsylbLG
- e) Schwerbehinderte Personen mit 100 %
- f) Haushalte mit Familieneinkommen von bis zu 32.000 €/Jahr nach §2 EStG

Hauptwohnsitz in Ehningen gemeldet ist.

2) Leistungen:

- | | |
|--|--|
| 1. Gebühren für Kleinkindbetreuung,
(inkl. TAKKI) Kindergarten und
Schülerhort | 100 % der Gebühren werden übernommen

(Keine Erstattung für Berechtigte der Kategorien
a, b, c, d, da die Gebühren vom Kreisjugendamt im
Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach
§90 (4) SGB VIII übernommen werden) |
| 2. Gebühren für Grundschulkindbetreuung
Und AWO-Hausaufgabenhilfe | 50 % der Gebühren werden übernommen |
| 3. Preis für Mittagessen in
Kindertageseinrichtungen und Schulen
(inkl. TAKKI) Leistungen des | 50 % der Gebühr wird übernommen

(Keine Erstattung für Berechtigte, die
Bildungspaketes „Leistungen für Bildung und Teilhabe
erhalten) |
| 4. Hallenbad:
Eintrittspreis und
Gebühr für Schwimmunterricht | 50 % werden jeweils übernommen |
| 5. Bücherei:
Benutzerausweisgebühr, Leihgebühr | 50 % der Gebühren werden übernommen |
| 6. Kinderstadtranderholung: | 50 % der Gebühren werden übernommen |
| 7. Ehninger Ferienprogramme | 100 % der Kosten werden übernommen |
| 8. Essen auf Rädern: : | 50 % der Kosten werden übernommen |
| 9. Mitgliedsbeiträge und
Übungskosten der örtlichen
Vereine und Organisationen
Wird ein Musikinstrument nicht im Ort
angeboten, kann der Unterricht auch
außerhalb von Ehningen in städtischen
Musikschulen im Landkreis BB in
Anspruch genommen werden | 50 % der Beiträge und Kosten werden übernommen

(Berechtigte, die Leistungen des Bildungspaketes
„Leistungen für Bildung und Teilhabe“ erhalten;
werden nur Beiträge, die 30€/Monat übersteigen
erstattet) |

Gültigkeitsdauer:

Der Sozialpass ist **6 Monate** lang gültig, jedoch **nicht länger als die Gültigkeitsdauer der dem Sozialpass zu Grunde liegenden Bescheide / Nachweise**. Die Gültigkeit beginnt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird; sie beginnt auch rückwirkend ab dem 1. des Monats, in dem eine Leistung für Berechtigte nach Ziffer 1 – 2 gewährt oder der Behinderungsgrad nach Ziffer 3 festgestellt wird, wenn der Antrag für den Sozialpass innerhalb eines Monats nach Empfang des jeweiligen Bescheides gestellt wird.

Wie werden die Leistungen gewährt?

Die Leistungen in der Bücherei und im Hallenbad der Gemeinde Ehningen werden beim Vorzeigen des Sozialpasses direkt gewährt. **Alle anderen Leistungen müssen zunächst selbst beglichen werden** und können mittels Vordruck während der Gültigkeit des Sozialpasses und bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats im Bürgerbüro unter Vorlage eines Sozialpasses und der Rechnungsbelege / Auszüge beantragt werden. Eine Leistung wird nur gewährt, wenn der Aufwand während der Gültigkeitsdauer des Sozialpasses entstanden ist. Sie wird in der Regel an den/die Inhaber/-in des Sozialpasses gezahlt.

Wegfall von Voraussetzungen:

Der Pass ist nicht übertragbar. Er muss bei Wegzug aus der Gemeinde Ehningen und bei Wegfall der Berechtigung unaufgefordert an das Bürgermeisteramt Ehningen, Königstraße 29, 71139 Ehningen, zurückgegeben werden. Bei missbräuchlicher Verwendung kann der Sozialpass entzogen werden.

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass der Sozialpass nicht übertragbar ist. Bei Wegzug ist der Pass zurück zu geben. Bei missbräuchlicher Anwendung kann der Pass entzogen werden.

Den Sozialpass Nr. _____ bis _____ habe ich heute erhalten.

Unterschrift Antragsteller: _____